



Anmelden einer Feuerstelle in der Gemeinde Rabenau

1. Aufsichtsperson

Nachname und Vorname

Ortsteil

Telefon

Handy

Wo wird verbrannt

Evtentuell Flurstück

Ist Wald in der Nähe

Wann

Datum und Uhrzeit

Was wird verbrannt

2. Aufsichtsperson

Nachname und Vorname

Nachstehende Voraussetzungen sind nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen sowie nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu erfüllen, um landwirtschaftliche und pflanzliche Abfälle zu verbrennen:

1. Eine Verbrennung ist nur möglich, wenn es sich um pflanzliche Abfälle handelt, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen anfallen.
2. Anzeige mindestens zwei Werktage vor Beginn der Verbrennung bei dem Ordnungsamt der Gemeinde Rabenau.
3. Ständige Aufsicht von mindestens 2 Personen.
4. nur bei trockenem Wetter, Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
5. Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
6. Das Feuer ist unter ständiger Kontrolle zu halten.
7. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen.
8. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
9. Vor Verlassen der Brandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen.
2. 35 m von sonstigen Gebäuden.
3. 5 m zur Grundstücksgrenze.
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen.
6. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden.
7. 7,20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nichtabgeernteten Getreidefeldern.
8. Wenn innerhalb der Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können.